

# Satzung der Stadt Wegeleben über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gunderslebener Weg - Am Goldbach, 2. Änderung“

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Gunderslebener Weg - Am Goldbach, 2. Änderung“ der Stadt Wegeleben aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplans „Gunderslebener Weg - Am Goldbach, 2. Änderung.“ Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

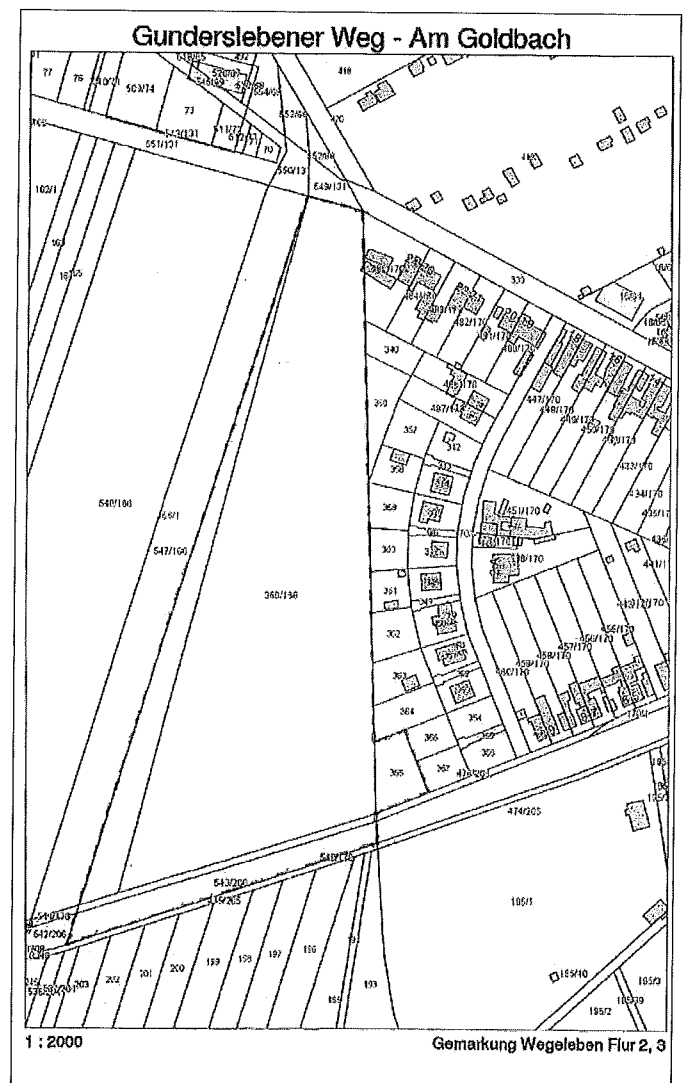
## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Wegeleben, 30.09.2016



Zimmer  
Bürgermeister



Anlage  
Lageplan mit Geltungsbereich